



**Kristina Frank**  
Berufsmäßige Stadträtin

An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses des  
22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-  
Langwied  
Herrn Sebastian Kriesel  
Landsbergerstr. 486  
81241 München

11.06.2021

Anfrage zu Wertstoffcontainern in Freiham

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02197 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.04.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
lieber Sebastian,

der Bezirksausschuss 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München (LHM), Kommunalreferat, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf, in der Nähe der schon bezogenen Wohnungen im neuen Stadtteil Freiham Wertstoffcontainer aufzustellen.

Begründet wird der Antrag damit, dass in Freiham-Süd schon seit geraumer Zeit viele hundert Menschen wohnen, die keinen Wertstoffbehälter in ihrer Nähe vorfinden. Ähnlich ginge es den neuen Mitbürger\_innen in Freiham-Nord. Damit der Gedanke der Mülltrennung erfüllt werden könne, seien Wertstoffcontainer in fußläufiger Entfernung – wie im Abfallwirtschaftskonzept der LHM festgelegt – so schnell wie möglich aufzustellen. München habe sich im Dualen System für das Bringsystem entschieden; daher seien den Einwohnern Münchens, auch des neuen Stadtteils Freiham, genügend Abgabestellen anzubieten.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, weil die Bearbeitung aller Fragestellungen zur Einrichtung von Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

#### 1. Finanzierung

Ursprünglich waren im 1. Bauabschnitt von Freiham Unterflurcontainer für die Wertstoffinseln angedacht. Es konnten jedoch keine geeigneten Standplätze dafür festgelegt werden, da die Finanzierung der Unterflurcontainer nicht abschließend geklärt war.

Denisstraße 2  
80335 München  
Telefon: 089 233-22871  
Telefax: 089 233-26057  
[kristina.frank@muenchen.de](mailto:kristina.frank@muenchen.de)

Die Müllgebühren, die die LHM nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Abfuhr aller Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben) erhebt, dürfen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG nur zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten verwendet werden. Gebührenrechtlich ansatzfähig sind die Kosten, die für die betriebliche, d. h. für die von der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen entstehen. Betriebsbedingt sind also Kosten nur, soweit sie für die von der öffentlichen Einrichtung der Stadt erbrachten Leistungen der hoheitlichen Abfallwirtschaft anfallen.

Der AWM als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entsorgungspflichtig für Abfälle aus privaten Haushalten, es sei denn, die Abfälle unterliegen einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht im Rahmen der Produktverantwortung von Herstellern und Vertriebern von Produkten. Eine entsprechende Regelung enthält das sog. Verpackungsgesetz (VerpackG). Danach ist die Sammlung und Verwertung von Verpackungen den sog. Dualen Systemen zugewiesen.

Bei den insoweit entstehenden Kosten handelt es sich daher nicht um betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung AWM, so dass die LHM für diese Kosten keine Gebühren erheben kann. Der Münchner Gebührenzahler hat einen Anspruch darauf, nur mit betriebsbedingten Kosten belastet zu werden. Daher ist die Abdeckung jeglicher, im Rahmen des Dualen Systems entstandener Kosten, somit auch die Kosten für den Einbau und den Betrieb von Unterflurcontainern für Wertstoffe, nach aktueller Auskunft des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die Abfallgebühr unzulässig.

Die vier Unterflurcontainerstandorte, die der AWM bisher realisiert hat, konnten noch vor dieser Stellungnahme des BKPV aus den Gewinnen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) des AWM finanziert werden. Eine Verwendung von Überschüssen für nicht hoheitliche Zwecke der Abfallwirtschaft ist nach Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) zulässig, wenn die Überschüsse aus rein gewerblichen Tätigkeiten stammen und sie nicht gebührenmindernd anzusetzen sind. Diese Überschüsse sind jedoch aufgebraucht, so dass keine weiteren finanziellen Mittel mehr für die Finanzierung des Einbaus weiterer Unterflurcontainer für Wertstoffe verwendet werden dürfen.

## 2. Platzauswahl

Die privaten Entsorgungsfirmen sind bei der Entwicklung und Planung von Neubaugebieten in der Regel nicht beteiligt und suchen erst nach der Fertigstellung der Straßen und Gebäude passende Plätze für die Wertstoffinseln.

Die Betreiberfirma Remondis teilte mit, dass in dem neuen Baugebiet noch keine geeigneten Flächen für oberirdische Wertstoffinseln gefunden wurden. Es sollen jedoch 4-5 neue Wertstoffinseln errichtet werden, sowohl in Freiham Nord, als auch im Gebiet um die Centa-Hafenbrädl-Straße und im Neubaugebiet hinter dem S-Bahnhof.

Die Betreiberfirma ist bereit, mit dem Bezirksausschuss und dem AWM eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen, um geeignete Stellen zu finden. Um Kontaktaufnahme zur Terminfindung wird gebeten.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.04.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit besten Grüßen

gez.

Kristina Frank  
Erste Werkleiterin